

## Erklärung zur Berechtigung der Teilnahme meines Kindes an einem aus dem Sonderprogramm finanzierten Ferienangebots in den Sommerferien 2020

<b>Angaben zu den Erziehungsberechtigten/dem alleinerziehenden Elternteil</b>			
1. Elternteil/Erziehungsberechtigter		2. Elternteil/Erziehungsberechtigter	
Nachname, Vorname:		Nachname, Vorname:	
Straße:		Straße:	
PLZ, Ort:		PLZ, Ort:	
Telefon:		Telefon:	
E-Mail:		E-Mail:	

<b>Ich habe Bedarf für die Betreuung meines Kindes, da:</b> (bitte Zutreffendes ankreuzen)	
	Beide Erziehungsberechtigten bzw. der/die Alleinerziehungsberechtigte* den ihnen zustehende Jahresurlaub bereits soweit eingebracht haben, dass eine Betreuung während der Sommerferien durch keinen Erziehungsberechtigten mehr möglich ist.
	Beide Erziehungsberechtigte bzw. der/die Alleinerziehungsberechtigte Selbstständige sind und aus zwingenden betrieblichen Gründen während der Sommerferien keinen Urlaub nehmen können.
	Von zwei Erziehungsberechtigten ein Teil selbstständig ist und aus zwingenden betrieblichen Gründen keinen Urlaub nehmen kann; da der andere Teil hat seinen zustehenden Jahresurlaub bereits soweit eingebracht hat, dass eine Betreuung während der Sommerferien nicht mehr möglich ist.
	Beide Erziehungsberechtigte bzw. der/die Alleinerziehungsberechtigte als Betreuungskräfte in einem Ferienangebot tätig sind.
	Mein Kind nicht in einer gemäß BayKiBiG geförderten Kindertageseinrichtung betreut wird, die während des Zeitraums, in dem das Ferienangebot stattfindet, geöffnet hat.
	Ich alleinerziehend bin und an Bildungsangeboten teilnehme. Aufgrund dieser Teilnahme (z. B. Studium/Praktika/Ausbildung) bin ich an den Tagen der Inanspruchnahme an einer Betreuung meines Kindes gehindert.

Ort, Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

\* (Anm.: Alleinerziehend in diesem Sinne ist ein Elternteil, wenn das Kind mit ihm oder ihr in einem Haushalt wohnt und in diesem Haushalt keine weitere volljährige Person wohnt, die als Betreuungsperson dienen kann. Die Zugehörigkeit zum Haushalt ist anzunehmen, wenn das Kind bzw. die volljährige Person in der Wohnung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind. Als alleinerziehend in diesem Sinne gilt man auch, wenn der andere Elternteil aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt. Zwingender Grund kann die Berufstätigkeit des anderen Elternteils nur dann sein, wenn dieser aufgrund beruflich veranlasster Auswärtstätigkeiten regelmäßig den überwiegenden Teil der Woche nicht im gemeinsamen Haushalt übernachten kann.)